



# Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Amtsblatt der  
Gemeinde Ilsfeld**

Kreis Heilbronn

mit den Teilorten  
Abstetterhof  
Auenstein  
Helfenberg  
Schozach  
Wüstenhausen

**Nr. 41**

**Donnerstag,  
8. Oktober 2020**

**Inhalt**

**Seite 2**

Notdienste

**Seite 4**

Ilsfelder Nachrichten  
Auf einen Blick  
Rathaus aktuell

**Seite 6**

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Ilsfeld aktuell  
Umwelt aktuell  
Feuerwehr  
Soziale Einrichtungen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder  
Schulen

**Seite 20**

Kirchliche Nachrichten  
Parteinachrichten

**Seite 27**

Vereinsnachrichten  
Sonstiges

**ab Seite 37**

Werbung

VOR-HINTER-AUF  
DER BÜHNE

## Stage Explorer

Gefördert durch

Dein Kinder- und  
Jugendreferat Ilsfeld

Sicherung  
Kinderland  
Badeo-Württemberg

Deutsches  
Kinderhilfswerk



## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Ilsfeld,  
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,  
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,  
E-Mail: [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)

### Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,  
Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### Anzeigenberatung:

Tel. 07264 70246-70,  
Fax. 07264 70246-99  
E-Mail: [brackenheim@nussbaum-medien.de](mailto:brackenheim@nussbaum-medien.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler  
oder sein Vertreter im Amt –  
für „Was sonst noch interessiert“  
und den Anzeigenteil:  
Klaus Nussbaum,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet:  
[www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich  
am Donnerstag (an Feiertagen am  
vorhergehenden Werktag), mindestens 46  
Ausgaben pro Jahr.

**Redaktionsschluss:** dienstags, 12.00 Uhr

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0  
Mo., Di., 8:00 – 12:30 und  
14:00 – 16:00 Uhr  
Mi. 8:00 – 12:30 und  
14:00 – 18:00 Uhr  
Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

### Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat)  
9:00 – 12:00 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,  
Tel. 07062 9042-82  
Das Bürgerbüro Auenstein hat  
folgende Öffnungszeiten:  
Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Di. 14:00 – 16:30 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden  
Sie auch auf der Homepage der  
Gemeinde Ilsfeld unter  
[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen  
können Sie uns auch eine E-Mail  
an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)  
zukommen lassen.

# Notdienste

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Für die Dienstgruppe** Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr.  
Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr.  
Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca  
Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann,  
Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/  
Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/  
Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöllner/Dr. Andrea Meiser ...  
**gilt:** In Vertretung Ihres Hausarztes

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst seit 01.11.18**  
**Tel. 116 117**

- Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr  
- Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr:

**Notfallpraxis Brackenheim Krankenhaus/Neubau**  
**Direktwahl: 07135-9360821**

**Maulbronner Str. 15, 74336 Brackenheim**

- Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr:

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**  
In lebensbedrohlichen Fällen (Herzbeschwerden, Atem-  
not, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Rettungsdienst**  
unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vorwahl) verständigen.

**Die Rufnummer für den augenärztlichen Notfalldienst**  
**Heilbronn laut seit 01.01.2019: 01806 020785.**

**Für die Ärzteguppe Oberstenfeld**

**Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher** ist der  
ärztliche **Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89**  
unter der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

## Unsere Ärzte vor Ort:

### Allgemeinärzte

**Dres. Buchholz/Fellger/Hulde**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

**Dres. Wertsch/Schlereth**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

### Augenarzt

**Dr. Staudinger**  
König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

### Frauenarzt:

**Dr. Dali Konstanz**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

### Nuklearmedizinische Praxis:

**Dr. Jörg Seeberger**  
Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

### Tierärzte:

**Dr. Starker**, Schulstr. 37,  
Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330  
**Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-Str. 15/1,  
Ilsfeld, Helfenberg, Tel. 07062/914448  
**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld  
Tel. 07062/9760930

### Zahnärzte:

**Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel und**  
**Dr. Ilona Kiralyi**  
Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555  
**Grit Schad**, König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

### Das Zahnärztheaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller  
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

### Kieferorthopädie:

**Annekathrin Tschritter**,  
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

### Endodontie

**Dr. Cornelia Grau**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Retungsleitstelle Heilbronn,  
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 112**

## Krankentransporte

Retungsleitstelle Heilbronn  
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn Tel. 07131/490  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen  
8.00 - 22.00 Uhr

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkran- kungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden  
und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der  
HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.  
Öffnungszeiten in der Notfallpraxis  
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr  
Patienten können ohne Voranmeldung in die Not-  
fallpraxis kommen.

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!  
**10.10.2020-11.10.2020**  
AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn  
07131-89090  
TA Modrovich, Gundelsheim 06269-429990

## Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart Tel.-Nr. 0711/7877712

## Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30  
Uhr:

**Samstag, 10.10.2020:**

**Apotheke am Pfühlpark**  
Tel.: 07131 - 79 74 60  
Bismarckstr. 108, 74074 Heilbronn (Ost)

**Rathaus Apotheke Abstatt**  
Tel.: 07062 - 6 43 33  
Rathausstr. 31, 74232 Abstatt

**Sonntag, 11.10.2020:**

**Burg Apotheke Beilstein**  
Tel.: 07062 - 43 50  
Hauptstr. 43, 71717 Beilstein, Württ.

**Sicherer'sche Apotheke**  
Tel.: 07131 - 8 90 71  
Kaiserstr. 32, 74072 Heilbronn (Innenstadt)




Die Gemeinde Ilfeld bietet zum 01.09.2021 wieder Stellen für

**Anerkennungspraktikanten zum  
staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)**  
in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung

und

**Ausbildungsplätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**

an.

Sie haben sich die theoretischen Grundlagen durch den Besuch einer sozialpädagogischen Fachschule erfolgreich angeeignet und können nun in Ihr **Anerkennungsjahr** starten– dann bewerben Sie sich bei uns. Neben dem klassischen Bereich der 3-6 Jährigen, stehen Ihnen für das Anerkennungsjahr in der Gemeinde Ilfeld auch der Kinderkrippen- und der Schulkindbereich zur Verfügung.

In Kooperation mit den hiesigen Fachschulen bietet die Gemeinde Ilfeld auch die Möglichkeit einer **Praxisintegrierten Ausbildung** (PiA). Unser Ausbildungsplan ermöglicht es Ihnen verschiedene Einrichtungen kennenzulernen und vielfältige Erfahrungen mit verschiedenen Altersgruppen und konzeptionellen Ansätzen zu sammeln. Auch für die Fremdpraktika im Schulkind- und Krippenbereich stehen ausreichend Plätze beim Träger zur Verfügung.

Unsere Auszubildenden werden von erfahrenen Anleitern begleitet. Regelmäßige Reflexionsgespräche und fachliche Unterstützung bei der Facharbeit als auch der Arbeitskreis „Erzieher und Erzieherinnen in Ausbildung“ zählen zu unseren Standards in einer guten Ausbildungsbegleitung.

Wir freuen uns auf engagierte, empathische, kreative und teamfähige Mitarbeiter und bieten Ihnen die Integration in eine feste Kindergarten-/ Krippen- oder Schulkindgruppe.

#### Was Sie sonst noch über die Gemeinde Ilfeld als Arbeitgeber wissen sollten!

- Wir unterstützen Weiterbildungsmöglichkeiten und Führungskräftequalifizierungen im pädagogischen Bereich.
- Regelmäßig stehen Ihnen einrichtungsspezifische, aber auch einrichtungsübergreifende Inhouse-Schulungen zur Verfügung.
- In kommunalen Arbeitskreisen kommen unsere Fachkräfte thematisch zusammen und haben die Möglichkeit auch einrichtungsübergreifend konzeptionell mitzuwirken.
- Allen unseren Einrichtungen steht die Nutzung des Waldkindergartengeländes offen.
- Die Gemeinde verfügt über einen Springerpool in Krankheits- und Urlaubsfällen, der zentral koordiniert wird.
- Einzel- und Teamsupervision sind für uns selbstverständlich und können von Mitarbeitern, als auch von Teams genutzt werden.
- Als fachliche Begleitung stehen Ihnen in allen Häusern Hausleitungen zur Seite. Darüber hinaus berät Sie auch unsere Sachgebietsleitung gerne.
- In Zusammenarbeit mit unserem Personalrat steht jedem Mitarbeiter der Besuch eines „Rücken-Fit“-Kurses frei.
- Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst und unterstützen Sie durch eine zusätzliche Altersvorsorge.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Friedrich, Sachgebietsleitung der Kindertageseinrichtungen, Tel. 07062/9042-52, E-Mail: [nicole.friedrich@ilsfeld.de](mailto:nicole.friedrich@ilsfeld.de) oder Frau Bernkopf, Personalamt, Tel. 07062/9042-21, E-Mail: [karin.bernkopf@ilsfeld.de](mailto:karin.bernkopf@ilsfeld.de), gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **25. Oktober 2020** an das Bürgermeisteramt Ilfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilfeld – gerne auch per E-Mail an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de).

## Wichtige Telefonnummern

<b>Gemeinde Ilfeld:</b>	Tel. 07062/9042-0	<b>Tag und Nacht für Sie zu sprechen:</b>	
<b>Bauhof:</b>	Tel. 07062/9042-72	<b>Notruf für misshandelte Frauen:</b>	Tel. 07131/507853
<b>Freibad:</b>	Tel. 07062/9155580	<b>Notruf für Kinder und Jugendliche:</b>	
<b>Polizei:</b>	Tel. 110	<b>Kreisjugendamt HN:</b>	Tel. 07131/994555
<b>Polizeiposten Ilfeld:</b>	Tel. 07062/915550	<b>Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilfeld, Terminvereinbarung unter</b>	Tel. 07131/964420
<b>Feuerwehr:</b>	Tel. 112	<b>Essen auf Rädern:</b>	Tel. 07063/9339444
<b>Diakoniestation Schozach-Bottwartal:</b>	Tel. 07062/973050	<b>Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn</b>	
<b>Gasversorgung:</b>	Tel. 07144/266211	<b>Pflegedienst „Procura Rost“</b>	
<b>Stromversorgung:</b>	Tel. 07144/266233	<b>-Tag und Nacht-</b>	Tel. 07062/975097
<b>Nahwärmerversorgung Notfall-Nr:</b>	Tel. 07062/9042-49	<b>Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilfeld,</b>	
<b>Wasserversorgung:</b>	Tel. 07062/9042-44, -45	<b>Terminvereinbarung</b>	Tel. 07131/994-305
<b>Wasserversorgung Notfall-Nr.:</b>	Tel. 0152-22987063		
<b>Bürgerbus:</b>	fährt vorläufig nicht!		
<b>Telefonseelsorge HN:</b>	Tel. 0800/1110111		

## Auf einen Blick

### Unsere Glückwünsche gelten:

Herrn Peter Wachter zum 75. Geburtstag am 13.10.  
Frau Renate Maria Leonetti zum 70. Geburtstag am 14.10.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

## DRK Ilsfeld

### DRK bittet dringend um Blutspenden

Wie der DRK-Blutspendedienst mitteilt, sind die Bestände der Blutkonserven in den letzten Tagen stark gesunken. Ursachen seien die anhaltende Urlaubszeit, die hohen Temperaturen der letzten Wochen sowie der Ausfall zahlreicher Blutspendetermine, da zahlreiche Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht genutzt werden können. Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung aber oftmals das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit Krebs, schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Patienten ist schier unendlich. Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Durch den aktuell hohen Bedarf in den Kliniken werden dringend Blutspenden benötigt. Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin in

**Freitag, dem 23.10.2020  
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr  
Steinbeishalle, Vorstadtstr. 21  
74360 Ilsfeld**

ein.

Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sehr sicher. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/Ilsfeld-steinbeishalle>

Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Die Mitarbeiter sind für derartige Situationen besonders geschult. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen!

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen einen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende vier Wochen pausieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der kostenfreien Service-Hotline unter 0800-1194911 zur Verfügung. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus](http://www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus)

## Aus dem Gemeinderat

### Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 29. September 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

#### TOP 42

#### **Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“, hier: ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs.4 BauGB**

Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ wurde am 18.08.2020 als Satzung beschlossen und am 27.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 03.07.2020 bis 03.08.2020 statt. Wie sich nun gezeigt hat, bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung dieser öffentlichen Auslegung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher dringend anzuraten, diese Unsicherheit durch ein sog. ergänzendes Verfahren zu beseitigen. Dies bedeutet, dass das Verfahren ab dem mit Zweifeln behafteten Verfahrensschritt erneut durchzuführen ist, hier also ab der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB. Diese ist daher nochmals bekannt zu geben, erneut durchzuführen und der Satzungsbeschluss auf dieser Grundlage dann erneut zu fassen.

Herr Plieninger vom Büro Käser erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen sowie zwei Gegenstimmen den Beschluss, dass für den Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ gemäß § 214 Abs.4 BauGB ein planergänzendes Verfahren ab der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt wird. Die Auslegung erfolgt für die Dauer eines Monats. Der Bebauungsplan soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und hat während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

#### TOP 43

#### **Neufassung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld wurde im Zuge der Euro-Einführung in der Sitzung am 25.09.2001 neu gefasst. Folgende Änderungssatzungen wurden zwischenzeitlich noch gefasst:

2002: Schließung örtliche Verwaltung Schozach

2003: Reduzierung von 22 auf 20 Sitze im Gemeinderat

2005: Ablösung des BAT und BMTG durch TVöD

2010: Einführung TVöD-SuE

2015: Abschaffung Unehchte Teilortswahl

Um den in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklungen, aber auch um der Zielsetzung, das Plenum des Gemeinderats von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, besser entsprechen zu können, sollten die Bewirtschaftungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters angehoben werden.

Gemeinderat und Bürgermeister sind zwei eigenständige Organe mit jeweils eigenen Aufgabenkreisen. Der Gemeinderat bestimmt die Richtlinien der Politik; er legt die Grundsätze der Gemeindeverwaltung fest. Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung, Vertreter der Gemeinde und erledigt die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Andererseits sind jedoch die beiden Organe stark miteinander verzahnt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und hat in diesem Zusammenhang gewisse Rechte und Pflichten. Der Gemeinderat wiederum hat ein allgemeines Informations- und Kontrollrecht gegenüber der Verwaltungsleitung.



Diese rechtlichen Vorgaben kennzeichnen die Kommunalpolitik und regeln das Miteinander der beiden kommunalen Organe Gemeinderat und Bürgermeister. Den Einflussbereich des anderen zu erkennen und zu respektieren, zur besseren Meinungsbildung Mechanismen für die gegenseitigen Informationen zu finden, sind Grundbedingungen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat als Hauptorgan gibt dabei die Rahmenbedingungen und die Ziele vor, verteilt die Budgets und kontrolliert die Ausführung der Leistungsaufträge durch die Verwaltung. In seine Verantwortung gehören deshalb Grundsatzentscheidungen, das Festlegen von Konzepten und Prioritäten, das Satzungsrecht und Planentscheidungen sowie Entscheidungen über den Haushalt einschließlich des Stellenplans. Dies erfordert eine eingehende Befassung und Konzentration auf wesentliche Fragen der Gemeindeentwicklung. Durch den verstärkten Gebrauch von Delegationsmöglichkeiten kann sich das Gremium auf das kommunalpolitisch Wesentliche konzentrieren und sich dabei auch von Routineentscheidungen entlasten.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung orientiert sich an dem Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags, das die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister in diesem Sinne aufnimmt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung die Neufassung der Hauptsatzung (siehe Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

#### TOP 44

##### **Fortschreibung Lärmaktionsplan – Beschlussfassung über die Maßnahmen**

Zuständig für die Erstellung von Lärmaktionsplänen in Baden-Württemberg sind nach § 47e Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums BW über Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Gemeinden.

Hauptverkehrsstraßen sind in Ilsfeld die L1100, die A81, die König-Wilhelm-Straße und die Hauptstraße.

Auf Grund des enormen Verkehrslärms muss die Gemeinde auch für Bereiche, für die sie normalerweise nicht zuständig ist (Landesstraßen und Autobahn), Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplanes erarbeiten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie).

Ziel ist es, die Belastung durch Umgebungslärm nach gemeinsamen Bewertungsmethoden EU- weit zu ermitteln, diesen zu mindern und die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm zu informieren. Eine Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplanes sollte alle 5 Jahre vorgenommen werden. Die Gemeinde hat die Firma Accon bereits letztes Jahr mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beauftragt. Die Lärmkarten von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden den Gemeinden zu Verfügung gestellt. Daraus hat die Firma Accon Lärmbrennpunkte und Lärmschwerpunkte in Ilsfeld und Auenstein herausgearbeitet. Die weiteren Teilorte sind durch die geringeren Lärmbelastungen nicht in den Lärmkarten vom Land aufgezeichnet.

Nun müssen Maßnahmen für den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans festgelegt werden. Angelehnt an die Lärmschwerpunkte hat die Firma Accon folgende Maßnahmen ausgearbeitet:

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre M1 - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ausgewählten Straßenabschnitten

- Auensteiner Straße/König-Wilhelm-Straße von Steinbeisstraße bis Lauffener Straße (weitere Abschnitte)
- Lauffener Straße
- Bahnhofstraße bis Einmündung Raiffeisenstraße
- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein

M2 - Verkehrsüberwachung zur Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen

- kommunalen Verkehrsüberwachung
- Verkehrskontrollen durch Geschwindigkeitsanzeigetafeln

Langfristig geplante Maßnahmen zur Lärminderung

M3 - Ortsumfahrung Ilsfeld

M4 - Lkw-Durchfahrtsverbot > 7,5 t für die Ortsdurchfahrt Auensteiner

Straße/König-Wilhelm-Straße und Lauffener Straße (sollte das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung im Jahre 2021 realisiert werden können, so ist diese Maßnahmen hinten anzustellen)

M5 - Passiver Schallschutz (Schallschutzfenster und Schallgedämmte Lüfter) für Wohngebäude, die nach Umsetzung aller Maßnahmen noch über den Auslösewerten belastet sind

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen Sanierung des Straßenbelags mit lärmoptimiertem Asphalt: sanierungsbedürftige Straßen sollen nach Möglichkeit – wenn ohnehin eine Fahrbahnsanierung ansteht – mit lärmoptimiertem Asphalt ausgestattet werden

- Auensteiner Straße
- König-Wilhelm-Straße
- Lauffener Straße
- Bahnhofstraße
- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss über die Maßnahmen für den Entwurf des Lärmaktionsplanes wird dieser öffentlich ausgelegt mit der Aufforderung an die Bürger sich bei dem Verfahren zu beteiligen. Außerdem werden die Träger der öffentlicher Belange, die hier größtenteils auch Straßenbauaulastträger sind, gehört. Anschließend folgt eine Behandlung der Stellungnahmen mit einem Beschluss des Lärmaktionsplanes. Dieser Beschluss wird im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Maßnahmen zuzustimmen. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Accon mit dem weiteren Vorgehen beauftragt.

#### TOP 45

##### **Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld**

###### **a) Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

###### **b) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS)**

Der Gemeinderat hat am 29.11.2016 die aktuell gültige Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen. Dieser Beschluss war damals auf Grund von Änderungen im Feuerwehrgesetz notwendig.

Mittlerweile hat diese Satzung eine Gültigkeit von fast vier Jahren. Außerdem liegt eine Mustersatzung des Gemeindetags vom 06.11.2018 vor. Im Kommentar zur Mustersatzung wird darauf hingewiesen die Kostenersatzsatzung alle 4 bis 5 Jahre zu überarbeiten und die darin enthaltenen Entschädigungssätze neu zu kalkulieren. Außerdem werden in die neue Satzung der Gemeinde Ilsfeld die Formulierungen der neuen Mustersatzung des Gemeindetags übernommen.

###### **a) Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Kalkulation ist neu erfolgt und umfasst die Jahre 2016 bis 2019 (jeweils einschließlich). Die Kalkulation beruht auf der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) vom 06.11.2018. In § 5 FwKS wird auf § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) als Entschädigung hingewiesen. Die vorliegende Kalkulation beinhaltet 15,00 € pro Stunde, was der Stundenentschädigung für Feuerwehreinätze pro Stunde und Einsatzkraft entspricht. Dieser Stundensatz ist in der aktuellen Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Ilsfeld enthalten.

Zusätzlich sind die „sonstigen Kosten“ in der Kalkulation im Durchschnitt der letzten vier Jahre berücksichtigt. Es wurden alle Posten, welche in der Mustersatzung für die Feuerwehrkostensatzung beschrieben sind ermittelt und in die in Anlage 1 beigefügte Tabelle eingetragen.

Einer Kalkulation der Fahrzeugkosten bedarf es nicht. § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Festsetzung von Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung. Hierzu gibt es eine Rechtsverordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VO-KeFw) vom 18.03.2016. Diese Verordnung legt in § 1 für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest. Sie ist verbindlich anzuwenden. Die VOKeFw muss nicht in die örtliche Satzung implementiert werden. Geräte und Kraftstoff sind in den Pauschalsätzen nach der VOKeFw enthalten. Örtliche Kalkulationen zu den in der VOKeFw genannten Fahrzeugen sind rechtswidrig.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, der den Sitzungsvorlagen beigefügten Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zuzustimmen. Insbesondere wird vom Gemeinderat der Stundensatz für Einsatzkräfte gemäß § 34 Abs. 4 (FwG) entsprechend der Kalkulation auf 25,30 Euro festgesetzt.

#### **b) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS)**

Durch die Neukalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) neu zu beschließen. Im Übrigen liegt nun die Mustersatzung des Gemeindetags für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (vom 06.11.2018) vor. (Diese lag bei Beschlussfassung der FwKS vom 29.11.2016 noch nicht vor.) Die FwKS orientiert sich an der Mustersatzung.

Nach weiterer kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) inklusive dem dazugehörigen Kostenverzeichnis (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

#### **TOP 46**

##### **Annahme von Spenden**

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

#### **TOP 47**

##### **Bekanntgaben**

Die Verwaltung wurde über eine Lärmbelästigung ausgehend von einem Gartengrundstück in Kenntnis gesetzt. Die Verantwortlichen wurden von der Verwaltung belehrt und auf die Missstände hingewiesen.

Die Verwaltung gab bekannt, dass die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2011 bis 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt abgeschlossen ist.

#### **TOP 48**

##### **Anfragen**

Ein Gemeinderat machte darauf aufmerksam, dass es für viele Pferdebesitzer derzeit schwierig ist, ihre Pferde zur Reitanlage zu bringen, da die Brückenstraße wegen Bauarbeiten gesperrt ist. Für ihn stellt sich die Frage, ob hier ein Teilbereich geöffnet werden kann. Es wurde zugesichert den Sachverhalt zu prüfen.

Ein anderer Gemeinderat verwies auf den schlechten Zustand der Wege auf dem Schozacher Friedhof. Gerne würde er eine Begehung mit dem Gemeinderat und dem Bauhof durchführen. Bürgermeister Knödler sicherte eine Terminvereinbarung zu.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass einige Feldwege in einem miserablen Zustand sind und ob für 2021 ein Feldwegeprogramm vorgesehen ist. Bürgermeister Knödler bat darum, diesen Sachverhalt im Zuge der Haushaltsplanung zu thematisieren, da die Sanierung der Feldwege mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass seiner Ansicht nach die Freibadsaison 2021 sehr gut verlief. Er möchte allen Besuchern für ihr diszipliniertes Verhalten danken. Ein Dank geht aber auch an das Freibadpersonal, den Bauhof und den Gemeinderat, die eine Öffnung in diesem Jahr überhaupt ermöglicht haben.

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ilsfeld**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat am 29. September 2020 in öffentlicher Sitzung die Maßnahmen für den Entwurf des Lärmaktionsplanes gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen und damit zur öffentlichen Erörterung zu stellen. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird ab **Montag, 12. Oktober 2020** bis einschließlich **Freitag, 20. November 2020** im Rathaus Ilsfeld (Foyer), Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.  
Gemeindeverwaltung Ilsfeld

Gemeinde Ilsfeld  
Landkreis Heilbronn



### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung- FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 29.09.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hier bei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3

#### Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### § 4

#### Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die „Vereinbarung über die Kosten der Überlandhilfe“ innerhalb des Landkreises Heilbronn in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

### § 5

#### Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr.1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### § 6

#### Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung –FwKS) vom 29.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ilsfeld, den 29.09.2020

Thomas Knödler  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

### Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld-Kostenverzeichnis (Anlage zu § 5 Absatz 1)

#### 1. Personalkosten - je Person und Stunde -

- |     |                       |            |
|-----|-----------------------|------------|
| 1.1 | Feuerwehrangehörige   | 25,30 Euro |
| 1.2 | Brandsicherheitswache | 25,30 Euro |

#### 2. Fahrzeuge - je Fahrzeug und Stunde -

##### 2.1 Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (Gbl. S. 253).

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 2.1.1 | Kommandowagen KdoW (Ilsfeld)                         | 16,00 Euro  |
| 2.1.2 | Mannschaftstransportwagen MTW (Ilsfeld)              | 20,00 Euro  |
| 2.1.3 | Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Helfenberg)             | 120,00 Euro |
| 2.1.4 | Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10 (Schozach)             | 135,00 Euro |
| 2.1.5 | Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Ilsfeld)                 | 170,00 Euro |
| 2.1.6 | Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (Helfenberg)         | 133,00 Euro |
| 2.1.7 | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (Ilsfeld) | 184,00 Euro |
| 2.1.8 | Gerätewagen GW-T (Ilsfeld)                           | 54,00 Euro  |

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gem. § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 29. September 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.



## § 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen,
- 1.4 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zucht- tierhaltung,
- 1.7 Marktangelegenheiten,
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Bes.-Gr. A 11 und A12 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD sowie S 13 bis S 15 TVöD-SuE, ausgenommen die leitenden Bediensteten i. S. von § 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 10.000 Euro,
  - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

## § 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,

- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

## IV. Bürgermeister

### § 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Bes.-Gr. A 1 bis A 10 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie S 2 bis S 12 TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - ,
- 2.15 die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens in Genehmigungsverfahren nach anderen Vorschriften wie z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht.

## V. Schlussbestimmungen

### § 11 Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Auenstein wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Bürgerbüro Auenstein“.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. September 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ilfeld, den 29.09.2020

gez.

Thomas Knödler  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ilfeld, den 29.09.2020

gez.

Thomas Knödler  
Bürgermeister

## Vollsperrung der Beilsteiner Straße in Auenstein



Aufgrund von Bauarbeiten muss ein Teilstück der Beilsteiner Straße voraussichtlich vom 14. Oktober bis einschließlich 16. Oktober 2020 voll gesperrt werden. Die Bushaltestellen in der Beilsteiner Straße können somit nicht angefahren werden. Bitte nutzen Sie die Haltestellen Rathaus und Hauptstraße.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Ilfeld

## Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



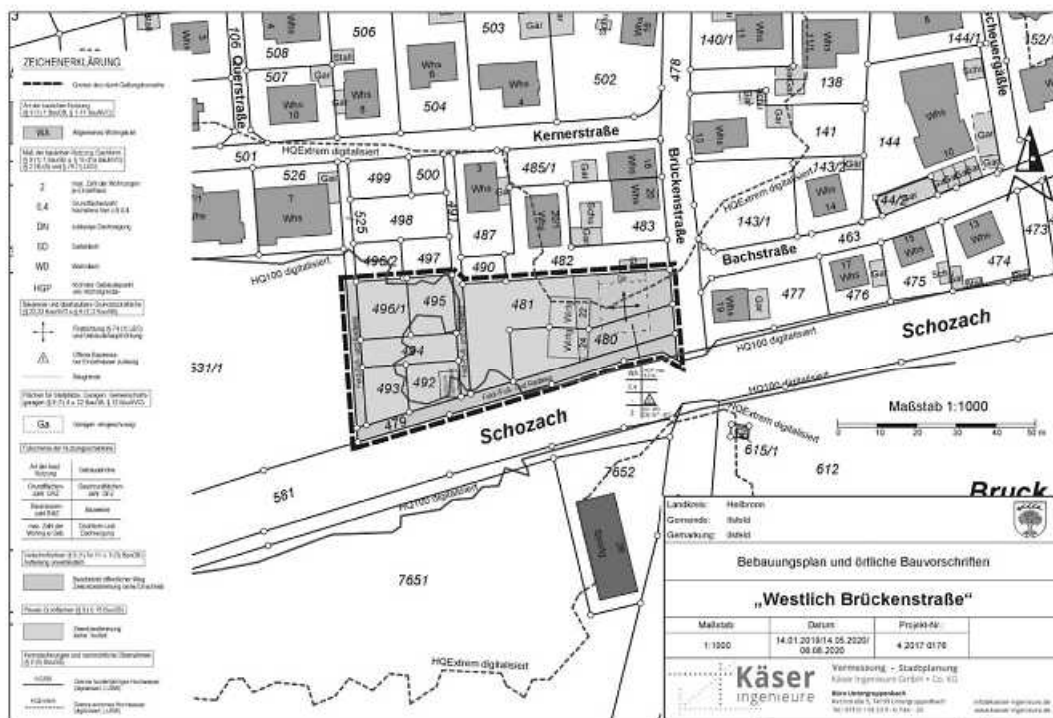
## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Westlich Brückenstraße“ – Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

#### Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld hat am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, hinsichtlich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Westlich Brückenstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ein planergänzendes Verfahren ab der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierfür wird der Bebauungsplan und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit der Entwurfsbegründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Maßgeblich ist der Entwurf des Büros Käser Ingenieure, Untergruppenbach vom



14.01.2019/14.05.2020/06.08.2020.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung findet

**vom 16.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020**

während der Dienststunden der Gemeinde Ilfeld, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 8  
statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange (vgl. Nachtrag der Begründung)	Landratsamt Heilbronn und weitere Behörden bzw. TÖB	Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrückhaltung, Gewässerrandstreifen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Externe Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz, Vogelschutzglas, Bodenschutz
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (vgl. Nachtrag der Begründung)	Privatpersonen	Freihaltung Aue, Renaturierung, Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Erhalt Schrebergärten, Überbaubarkeit, ökologische Wertigkeit Freiflächen, Gewässerrandstreifen
Fachgutachten (vgl. Teil 2 der Begründung)	Umweltbericht	Umweltrelevante Auswirkungen, Bestandsbeschreibung und -bewertung, Umweltauswirkungen, Erheblichkeit, Minderungsmaßnahmen, Monitoring, Artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, Pflanzempfehlungen

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4 a (4) BauGB auch im Internet unter <https://kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> oder <https://www.ilsfeld.de/website/de/rathaus-buerger/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen> abgerufen werden.

Ilsfeld, den 08.10.2020

Gemeinde Ilsfeld  
Bürgermeisteramt

gez. Knödler  
Bürgermeister

## Ilsfeld aktuell

### Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Am 30. September endete die Schutzzeit für Bäume und Sträucher. Bis zum 1. März können Hecken etc. wieder geschnitten werden. Das Pflegen und Schneiden Ihrer Pflanzen hat nicht nur einen optischen Stellenwert, sondern hilft auch bei der Sicherheit im Straßenverkehr.

Oft verdecken Bäume oder andere Sträucher Verkehrsschilder und Straßenleuchten oder ragen auf den Gehweg hinaus und behindern so Fußgänger. Deshalb gilt: Äste und Zweige die über Ihre Grundstücksgrenze auf Straßen oder Gehwege hinaus wachsen, müssen zurückgeschnitten werden. Dies gilt auch außerorts, da hier Landwirte mit Ihren Maschinen ebenfalls durch Äste und Zweige behindert werden können. Deshalb gibt es bestimmte Höhen, die freigehalten werden müssen:

- Über Gehwegen und Radwegen 2,50 m
- Über Straßen und Feldwegen mind. 4,50 m

Sollte es zu Beschädigungen durch Ihre Bäume oder Sträucher kommen, können Sie dafür haftbar gemacht werden.

Ihr Schnittgut können Sie ordnungsgemäß auf den Häckselpätzen der umliegenden Gemeinden entsorgen.

Ihre Gemeindeverwaltung Ilsfeld



### Kinder und Jugendreferat

### Von der Straßenkunst zur Bühnenkunst und zwar: vor, hinter und auf der Bühne

So lautet das Motto des weiterführenden Kinderkultur-Projekts des Kinder- und Jugendreferats mit dem Titel „Stage-Explorer“.

Nachdem zunächst das Zirkusmobil (leider ohne FRIDA) durch die Gemeinde getourt ist und viele Kinder sich selbst als Artisten und Clowns

mit viel Spaß probieren durften, geht es nun weiter in die zweite Runde. Hier können erneut Kinder zwischen 6 und 10 Jahren auf Entdeckertour durch die Welt der darstellenden Künste gehen. Wir beschäftigen uns mit Fragen wie: „Was ist darstellende Kunst?“, „Wie wird man KünstlerIn?“ oder „Wie entsteht ein Bühnenstück?“ und ganz wichtig: „Welche Tätigkeitsfelder gibt es noch in diesem Umfeld?“ - denn meist sehen wir nur das Endprodukt auf der Bühne, ohne zu wissen, welcher Aufwand und welcher kreativer Einsatz von Mitwirkenden rund um die Bühne betrieben wird.

Die Kinder bekommen die Möglichkeit sich selbst in Beziehung mit dem entsprechenden Thema zu setzen. Durch Besuche verschiedener kultureller Institutionen und Workshops, bei denen uns Künstler Einblicke gewähren, schärfen wir unseren Blick dafür, was auf der Bühne geschieht. Hierbei kommt die künstlerisch-handwerkliche Tätigkeit von zum Beispiel einem Bühnenbildner oder Lichttechniker ebenso zum Einsatz, wie das Ausprobieren als Darsteller. Gesprächsrunden und Malaktionen helfen uns zu reflektieren, Gedanken auszutauschen und Wünsche zu äußern.

Zum Abschluss können die Kinder ihre Ideen und Wünsche bezüglich der kulturellen Ereignisse und Angebote in der Gemeinde und des nachfolgenden Projekts einbringen. Denn: Grundgedanke bei diesem Projekt ist nicht nur kulturelle Bildung für Kinder in der Gemeinde zu etablieren, sondern auch die Kinder an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Das Projekt startet am 21. Oktober und erstreckt sich über die nächsten 8 - 10 Monate. Jeden Monat findet mindestens ein Kulturevent für die Kinder statt, mal in Ilsfeld, mal außerhalb. Die Programmpunkte werden immer ungefähr für die nächsten drei Monate im Voraus bekannt gegeben, damit mehr Planungssicherheit während der Pandemie besteht.

Ansprechpartner und Projektleitung ist Katherina Walbrecht.

Weitere Programinfos, sowie die Anmeldung zum Stage-Explorer Projekt findet Ihr unter: [www.ilsfeld.de/website/de/kultur-bildung/kinder-und-jugendreferat](http://www.ilsfeld.de/website/de/kultur-bildung/kinder-und-jugendreferat) unter „Aktuelles und Termine“.

Für das Kinder- und Jugendreferat Ilsfeld

Katherina Walbrecht

Landratsamt  
Heilbronn



Messort: Ilsfeld  
Zeitraum: 01.08.2020 bis 31.08.2020

Messstelle	Beschreibung	Datum der Messung	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit für PKW	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	höchste Geschwindigkeit
Ilsfeld, Burgweg		12.08.2020	12:50 - 13:50	50	60	2	73
Ilsfeld, Wunnensteiner Straße		12.08.2020	11:20 - 12:20	50	92	1	71
Ilsfeld, L 1100 (bei km 0,7)	bei km 0,7	13.08.2020	14:10 - 15:30	70	468	0	77
Ilsfeld, Schwabstraße		13.08.2020	18:05 - 19:05	30	58	15	52
Ilsfeld, Bildstraße		13.08.2020	16:55 - 17:55	30	36	0	37
Ilsfeld, Heifenberger Straße K 2089		25.08.2020	07:55 - 10:00	30	124	33	54
Ilsfeld, Auensteiner Straße	Kindergarten, Schule	31.08.2020	19:50 - 20:50	50	329	8	82



## Umwelt aktuell

### Flexibler dank neuen Kunststoffrohren

Kunststoff statt Metall: Die Gemeinde Ilsfeld setzt für den Ausbau ihres Nahwärmenetzes neue Technologien ein. Ziel ist, flexibler zu werden und die Gebühren für die Bürger konstant halten zu können. Die Kunststoffrohre der Firma Enerpipe halten einem Druck von sechs bar und Temperaturen von 95 Grad stand. Sie können direkt von der Rolle verlegt werden.

Leitungen von bis zu 500 Metern Länge passen auf eine solche Rolle.

Bislang hat die Gemeinde Ilsfeld Metallrohre einbauen lassen, nur sie erfüllten in der Vergangenheit die technischen Anforderungen. Diese Metallrohre sind höchstens zwölf Meter lang und mussten an den Übergängen aufwendig verschweißt werden. An diesen Stellen hatten die Tiefbauer die Gräben breiter auszuheben, um den Schweißern genügend Arbeitsraum zu verschaffen. Dieser mit Kosten verbundene Aufwand entfällt nun genauso wie die langen Lieferzeiten für Metallrohre und Zubehör. „Wir sind nun deutlich flexibler“, sagt Thomas Gessler, der in der Ilsfelder Verwaltung den Nahwärme-Bereich verantwortet.



Harald Fortwengel, mit seinem Team für die technische Umsetzung zuständig, ist künftig weniger abhängig von Fremdfirmen und deren Terminplanungen. Den Einbau der Kunststoffrohre übernehmen die Ilsfelder Fachleute in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Heizungsbauunternehmen selbst. Schweißarbeiten entfallen komplett, Rohre und Anschlusselemente werden verpresst.

Die Kunststoffrohre haben eine Polyurethan-Hartschaum-Dämmung, in die jeweils eine Leitung für den Vor- und den Rücklauf eingearbeitet ist. Der Hersteller sichert für das Verbundsystem eine lange Lebensdauer zu. Die Gemeinde hofft, dass die vielen Vorteile der neuen Rohre zu niedrigeren Baukosten führen und sich die Anschlusskosten für die Bürger damit stabil halten lassen. Genaueres werden die ersten Praxiserfahrungen ergeben.

Ilsfeld ist 2013 in die Nahwärme eingestiegen. Für Verträge die seit 1.1.2019 abgeschlossen werden kostet ein Anschluss einmalig 6000,- Euro netto, zuzüglich geltender Mehrwertsteuer zum Zeit-

punkt der Leistungserbringung. Dazu kommt eine jährliche Grundgebühr für Übergabestationen bis 50 kW Leistung von 420,- Euro netto und der Arbeitspreis von 7,6 Cent netto pro Kilowattstunde. Preissteigerungen konnten also vermieden werden, obwohl die Ausgaben für Material und Dienstleistungen seit 2013 stark gestiegen sind. Thomas Gessler rechnet damit, dass Anfang Oktober in der Bahnhofstraße die ersten längeren Kunststoffrohre eingebaut werden. Anschließend stehen die Schillerstraße und die Jahnstraße in Auenstein auf dem Arbeitsprogramm.

#### Info:

Bis zum heutigen Tag hat die Gemeinde Ilsfeld etwa 30 Kilometer Nahwärmerohre verlegt, 340 Haushalte nutzen das Angebot. Sie können auf eigene Heizkessel, Brennstoffe, Tanks und Schornstein verzichten. Die Versorgungssicherheit ist hoch, weil die Energie aus drei Quellen stammt: der Biogasanlage in Beilstein, einem Heizkraftwerk im Schulzentrum und der eigenen Kläranlage. Örtliches Fachpersonal kümmert sich um Störungen.

### Biogasanlage:

#### Betreiberwechsel betrifft Nahwärmekunden nicht

Die Biogasanlage in Beilstein steht seit dem 18. September unter der Regie der Gebrüder Andreas und Martin Föll. Die bisherigen Betreiber mussten Insolvenz anmelden. Die Versorgung des Ilsfelder Nahwärmenetzes war zu keinem Zeitpunkt in Gefahr, für die Kunden gibt es nach dem Betreiberwechsel keine Veränderungen. Ilsfelds Bürgermeister Thomas Knödler ist froh, dass mit den Gebrüdern Föll regionale Betreiber gefunden wurden. „Diese haben sich in den vergangenen Jahren mit der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft den Ruf erworben, zuverlässig zu sein“, erklärt Knödler. „Wir haben große Hoffnungen auf einen künftig störungsfreien Verlauf.“

Für die Versorgung des Ilsfelder Nahwärmenetzes spielt die Biogasanlage in Beilstein eine wichtige Rolle. Sie kann bis zu 3,5 Millionen Kilowattstunden Wärme liefern. Die Insolvenz der „Bioenergie Beilstein BW GmbH & Co. KG“ hat auch die Gemeinde Ilsfeld überrascht. Ausschlaggebend waren nach Zeitungsberichten die hohen Anfangsinvestitionen. Unter den Bewerbern für die Nachfolge setzten sich die Gebrüder Föll durch, die nun unter „Biogas Beilstein GmbH & Co. KG“ firmieren. Martin Föll betreibt im Großbottwarer Weiler Sausserhof bereits eine Biogasanlage.

Drei Quellen speisen das Wärmenetz der Gemeinde Ilsfeld: die Anlagen im Umfeld der Kläranlage Schozachtal mit Wärmepumpen, zwei Blockheizkraftwerken und einem Spitzenlastkessel, die Blockheizkraftwerke im Schulzentrum und die Beilsteiner Biogasanlage. Diese Konstruktion schafft Versorgungssicherheit und verhindert Wärmelücken - zumal bei Engpässen im Notfall mit mobilen Geräten zusätzliche Wärme produziert werden könnte. Wegen Betriebsstörungen konnte die Anlage in Beilstein in der Vergangenheit ihr Potenzial nicht voll ausschöpfen. „Das war aber irrelevant, da die anderen Erzeuger die Differenz ausgleichen konnten“, sagt Bürgermeister Knödler. Er betont, dass der Betreiberwechsel für die Nahwärmekunden keine Konsequenzen hat: „Für die Kunden bleibt alles beim Alten.“ Vertragspartner der Biogasanlage sei nur die Gemeinde, die wiederum Verträge mit den Endkunden abgeschlossen hat. Versorgt werden derzeit rund 340 Haushalte, 40 weitere sollen bis Ende 2020 hinzukommen.

Weitere Informationen zum Ilsfelder Nahwärmenetz: [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

## Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

## Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

## Hausmüldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Angenommen werden beispielsweise

- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Gifte, Säuren und Laugen
- Farb- und Lackreste, Verdüner
- Chemikalien, quecksilberhaltige Stoffe
- Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden zum Beispiel

- Abfälle aus Gewerbebetrieben
- Gebinde größer als 50 Liter.

Eine Übersicht aller Sammeltermine im Landkreis Heilbronn gibt es im Internet unter [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de).

Für handelsübliche Wandfarben (Dispersionsfarben) gelten Besonderheiten. **Dispersionsfarben (keine Ölfarben und anderes!)** können von Privatanlieferern, außer beim Schadstoffmobil, **immer zu den Öffnungszeiten** in den Entsorgungszentren / Müllannahmestellen Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie auf dem Recyclinghof in Neckarsulm-Stadt, Rötelstraße 3, kostenlos abgegeben werden.

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum Eberstadt

Mo. – Fr. 7:45 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr,

Sa. 8:00 bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum Stetten

Mo. geschlossen

Di. – Fr. 7:45 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr, Sa. 8:00 bis 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Recyclinghof Neckarsulm

Di. 16:30 bis 19:00 Uhr,

Fr. 14:00 bis 17:00 Uhr,

Sa. 09:00 bis 13:00 Uhr.

Vollständig ausgehärtete Dispersionsfarbreste dürfen bedenkenlos in die graue Restmülltonne.

Nutzen Sie die offiziellen Schadstoffsammlungen!

Ihre Abfälle werden auf diese Weise garantiert verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß beseitigt. Schadstoffhaltige Abfälle im Restmüll oder in der Toilette schaden letztlich auch Ihnen.

Zum Schluss noch eine Bitte:

Mischen Sie keine Chemikalien zusammen und bringen Sie, wenn möglich, die Originalverpackung zum Schadstoffmobil mit. Übergeben Sie Ihre Schadstoffe persönlich den Mitarbeitern der Schadstoffsammlung; einfach abgestellte Abfälle können zur Gefahr für Mensch und Umwelt werden (Stichwort: spielende Kinder).

Landratsamt  
Heilbronn



Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises  
Heilbronn informiert:

### Schadstoffsammlung am Samstag, den 17. Oktober 2020

Am 17.10.2020 ist das Schadstoffmobil für Sie an folgenden Stellen:

Zeit:	Ort:	Sammelplatz
09:00 - 11:00	Willsbach	Parkplatz vor dem alten Sportplatz
11:30 - 12:00	Sülzbach	Parkplatz beim Sportplatz
12:30 - 13:00	Lehren- steinsfeld	Parkplatz bei der Gemeindehalle
14:30 - 16:00	Ilsfeld	Recyclinghof, Mercedesstraße

Privathaushalte können dort schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgeben.

## DENKT AN DIE UMWELT

Alte Zeitungen und  
Zeitschriften gehören  
nicht in den Müll -  
sondern zum Altpapier



## Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Oktober

### Heizungsaustausch, Energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?

Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15% des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zurecht?

Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen erhalten Sie bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung, die in Kooperation

mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberatern können Sie individuelle Fragen klären oder sich ganz allgemein zum Thema Energieeffizienz und Sanierung informieren.

Die ca. 30-minütige EnergieSTARTberatung findet derzeit an 22 Beratungsstellen (Rathäusern) statt und ist für alle Einwohner des Landkreises Heilbronn kostenlos. Eine vorherige Terminbuchung (online) ist notwendig. Die aktuell verfügbaren Termine sowie weitere Informationen können unter [www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung](http://www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung) eingesehen und vereinbart werden. Fragen oder Hilfe bei der Online-Terminbuchung unter Tel. 07131 994 1184 oder [energieberatung@landratsamt-heilbronn.de](mailto:energieberatung@landratsamt-heilbronn.de).

### Alle Beratungstermine im Oktober:

<b>06.10.2020</b>	Rathaus Leingarten (ausgebucht)	<b>15.10.2020</b>	Rathaus Weinsberg
<b>06.10.2020</b>	Rathaus Nordheim	<b>20.10.2020</b>	Rathaus Gemmingen
<b>07.10.2020</b>	Rathaus Brackenheim	<b>21.10.2020</b>	Rathaus Bad Rappenau
<b>07.10.2020</b>	Rathaus Ilsfeld	<b>21.10.2020</b>	Rathaus Lauffen
<b>07.10.2020</b>	Rathaus Kirchartd	<b>22.10.2020</b>	Rathaus Neuenstadt
<b>07.10.2020</b>	Rathaus Untergruppenbach	<b>22.10.2020</b>	I-Punkt-Energie Wüstenrot
<b>08.10.2020</b>	Rathaus Bad Friedrichshall	<b>23.10.2020</b>	Rathaus Eppingen (ausgebucht)
<b>14.10.2020</b>	Rathaus Neckarsulm	<b>23.10.2020</b>	Bürgerbüro Lauffen
<b>15.10.2020</b>	Begegnungsstätte Eilhofen	<b>29.10.2020</b>	Rathaus Massenbachhausen
<b>15.10.2020</b>	Rathaus Möckmühl	<b>29.10.2020</b>	Frizhalle Schwaigern
<b>15.10.2020</b>	Rathaus Neudenau		

## Gemeindebücherei

### Gemeindebücherei Ilsfeld



#### Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal), Tel. 07062 9042-15  
[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de) - Kultur + Bildung - Gemeindebücherei

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

#### Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**,  
stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**  
Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten:  
Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### Verwaltung:

**Nicole Schöne, Gabriele Vogt**, Tel. 07062 973050,  
Fax 07062 97305-20,

**Geschäftsführung: Matthias Brauchle**, Tel. 07062 9730512  
[info@diakonie-ilsfeld.de](mailto:info@diakonie-ilsfeld.de), [www.diakonie-ilsfeld.de](http://www.diakonie-ilsfeld.de)

## Soziale Einrichtungen

### Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.

#### Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Ingrid Arnold**, stellv. **Ursula Wüstholtz**  
Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

### IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



#### Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

### Die Beratungszeiten sind:

**Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr**

**Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.**

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

### Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung: Jochen Burkert  
Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander  
Verwaltung: Margrit Mildner

### Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

**Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.**

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

### Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



#### Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch – Leitung

Ute Bartels – stv. Leitung

### Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

**Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen,** können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

### Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt	Annette Jacob, Tel. 07062 61242
Für Beilstein	Ingrid Bauer, Tel. 07062 8802
oder	Otto Sonnenwald, Tel. 07062 8790
Für Ilsfeld +	Jutta Layer, Tel. 07062 61029
Schozach + Auenstein	Mechthild Jäger, Tel. 07062 6967
	Sonja Enzel, Tel. 07062 9157108
Für Untergruppenbach +	Claudia Schlenker, Tel. 07131 970465
Unter- u. Oberheinriet	Jürgen Liedtke, Tel. 07130 6639

### Einladung Jahreshauptversammlung des Vereins Bürger für Bürger e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Vereinsmitglieder,

der Verein Bürger für Bürger e.V. lädt Sie zur  
Jahreshauptversammlung am

**Freitag, 16. Oktober 2020, um 18:00 Uhr**

**ins FIZ in Abstatt, Beilsteiner Straße 5, 74232 Abstatt**

ein. Nachstehende Themen möchten wir gerne mit Ihnen besprechen bzw. beschließen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Schriftführers
4. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Kassiererin Jahresabschluss 2019
3. Bericht über die Kassenprüfung Haushaltsjahr 2019
4. Entlastung Kassiererin und Vorstand
5. Vorstellung Haushaltsplan 2020 und Beschlussfassung
6. Wahl des Kassenprüfers für 2020
7. Satzungsänderungen
8. Wahl des Vorstands/Kassierer/in gemäß der Vereinssatzung
9. Anträge zur Mitgliederversammlung 2021
10. Verschiedenes

Da der 1., 2. und 3. Vorstand sowie der/die Kassierer/in neu gewählt wird, würden wir uns über Ihre Teilnahme freuen. Sollten Sie einen Punkt haben, den wir in die Tagesordnung aufnehmen sollen, so teilen Sie dies bitte Ihrer Ortskoordinatorin / Ihrem Ortskoordinatoren bis **Donnerstag, den 08.10.2020** mit.

Coronabedingt bitten wir Sie um eine verbindliche Anmeldung bei den Ortskoordinatoren bis **Donnerstag, den 08.10.2020** sowie um das Mitbringen Ihrer eigenen Getränke und Masken. Herzlichen Dank!

Wir freuen uns auf Sie!

Bürger für Bürger  
Vorstandschäft

### Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

#### Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

## Außersprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

### Montags Sprechstunde nach Vereinbarung des Jugendamts Allgemeiner Sozialer Dienst

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld Rathausstraße 8, am ersten und dritten Montag des Monats **nur nach Vereinbarung** von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Einen Termin können Sie telefonisch unter der Nummer: 07131 994-305 oder per E-Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn vereinbaren.

## Tageseinrichtungen für Kinder

### TEK Quaki



#### SPENDE

Unsere Qua-Ki bekam eine Spende in Höhe von 672,78 Euro von **dm**. Darüber sind wir sehr glücklich und werden für die Kinder Spielmaterial einkaufen.

Wir freuen uns sehr und sagen „Vielen Dank!“



## Schulen

### Förderkreis

### Schlossbergschule Auenstein



#### E I N L A D U N G Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder, Eltern und Freunde des Förderkreises Schlossbergschule Auenstein.

Zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am

**Mittwoch, den 21. Oktober 2020**

um 20:00 Uhr im Gasthaus Krone in Auenstein laden wir Sie alle recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Bericht der Vorstandschaft
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Anstehende Veranstaltungen
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Verschiedenes

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens Dienstag, den 20.10.2020 schriftlich an die Vorsitzende zu richten:

Frau Sandra Steinmann

Am Tiefenbach 25/1

74360 Ilsfeld-Auenstein

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen

### Volkshochschule

### Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382

www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

#### Oktober

**20240610IL Englisch A1.2 für Anfänger mit Vorkenntnissen**

Do., 08.10.2020, 18:30 - 20:00 Uhr, 10x, 61,00 €

**20210540IL Das Marburger Konzentrationstraining**

**Eltern-Informationsabend**

Mo., 12.10.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 1x, 0,00 €

**Terminänderung! 20230260IL Energy Move**

Mo., 12.10.2020, 18:00 - 19:00 Uhr, 12x, 52,00 €

**20250170IL Android-Smartphone und -Tablet**

**Einrichtung und Personalisierung des Gerätes**

Di., 13.10.2020, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31,00 €

**20250101IL EDV-Basiswissen**

**Erste Schritte am Computer mit Windows**

Mi., 14.10.2020, 19:00 - 21:30 Uhr, 5x, 141,08 €

**20210541IL Das Marburger Konzentrationstraining**

für Kinder der 3. und 4. Klasse

Sa., 17.10.2020, 10:00 - 11:15 Uhr, 6x, 64,00 €

**20210542IL Das Marburger Konzentrationstraining**

für Kinder der 1. und 2. Klasse

Sa., 17.10.2020, 11:30 - 12:45 Uhr, 6x, 64,00 €

**20220420IL Mach Theater! Theaterworkshop für Kinder von 6 - 10 Jahren**

Sa., 17.10.2020, 10:00 - 12:30 Uhr, 1x, 12,00 €



**20220421IL Mach Theater! Theaterworkshop für Kinder von 11 - 14 Jahren**

Sa., 17.10.2020, 14:00 - 17:00 Uhr, 1x, 14,00 €

**20220730IL Experimentelles Acrylmalen**

Workshop am Wochenende

Sa., 17.10.2020, 10:00 - 17:00 Uhr, 1x, 35,00 €

**November**
**20250172IL Android-Smartphone und -Tablet**

Praxis und Anwendung

Di., 03.11.2020, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31,00 €

**20220925IL Nähwerkstatt: Kürbismännchen für Kids ab 7 Jahren**

Sa., 07.11.2020, 09:30 - 12:00 Uhr, 1x, 17,00 € inkl. Material

**20260731IL Eurokom Exam Preparation**

Vorbereitungskurs auf die Englischprüfung Realschule

Sa., 07.11.2020, 10:00 - 14:00 Uhr, 2x, 56,00 €

**Terminänderung! 20220840IL Stelen-Kunst mit Holz mit Paul Berno Zwosta**

Sa., 07.11.2020, 10:00 - 16:00 Uhr, 1x, 56,00 €

**20210480IL Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht**

Selbst bestimmen, was mit mir passiert

Mo., 09.11.2020, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, 4,00 €

**20221075IL Weihnachtliche Holzwerkstatt für Kinder ab 5 Jahren**

Fr., 13.11.2020, 15:00 - 17:45 Uhr, 1x, 19,00 € inkl. Material

**20221076IL Weihnachtliche Holzwerkstatt für Kinder ab 5 Jahren**

Sa., 14.11.2020, 09:30 - 12:15 Uhr, 1x, 19,00 € inkl. Material

**20221060IL TERRA ART**

Weihnachtsdeko aus Reben - ein besonderer Spaziergang

Sa., 14.11.2020, 14:00 - 17:00 Uhr, 1x, 18,00 €

**20250174IL Android-Smartphone und -Tablet Workshop**

Di., 17.11.2020, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31,00 €

**20220910IL Nähen: Rope Bowls Schalen, Schüsseln und Körbe aus Seil nähen**

Do., 19.11.2020, 19:00 - 21:00 Uhr, 1x, 12,00 €

**20221110IL Digital fotografieren Aufbaukurs**

Sa., 21.11.2020, 09:30 - 17:00 Uhr, 1x, 35,00 €

**20230175IL Zen Meditation**

Sa., 21.11.2020, 10:00 - 12:15 Uhr, 1x, 14,00 €

**20230585IL In der Weihnachtsbäckerei für Kinder von 5 - 8 Jahren**

Fr., 27.11.2020, 15:00 - 17:40 Uhr, 1x, 19,00 € inkl. Lebensmittel

**20230180IL Klangreise - mit Klangschalen entspannt ins Wochenende**

Fr., 27.11.2020, 19:00 - 20:15 Uhr, 1x, 11,00 €

**20210460IL Grundlagen der Motorsägenarbeit**

Sa., 28.11., 08:00 - 12:30 Uhr, Sa., 05.12.2020, 08:00 - 16:30 Uhr, 150,00 €

**20230586IL In der Weihnachtsbäckerei für Kinder von 5 - 8 Jahren**

Sa., 28.11.2020, 09:30 - 12:10 Uhr, 1x, 19,00 € inkl. Lebensmittel

**20230587IL Leckereien aus der Adventsbäckerei für Kinder ab 9 Jahren**

Sa., 28.11.2020, 13:00 - 16:30 Uhr, 1x, 26,00 € inkl. Lebensmittel

Weitere Kursangebote finden Sie unter:  
[www.vhs-unterland.de/ilsfeld](http://www.vhs-unterland.de/ilsfeld)

**Musikschule Schozachtal**

**Wir starten im Oktober 2020 in das neue Semester**

An der Musikschule Schozachtal können Schüler aller Altersgruppen Unterricht im Gruppen- oder Einzelunterricht erhalten. Dies gilt für Anfänger und Fortgeschrittene.

Wir bieten folgende Fächer an:

**Akkordeon, Ballett, Blockflöte, Cello, E-Bass, E-Gitarre, Gesang, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Melodika, Possaune, Querflöte, Schauspiel, Schlagzeug, Stabspiele/Mallets, Saxofon, Tenorhorn/Horn, Trompete, Tuba, Violine, Bläserklassen, Ensembles.**

**Musik von Anfang an.**

**Freie Plätze gibt es noch in folgenden Kursen:**
**• Musikgarten 1**
**(MUGA 1 - 18 Monate bis 3 Jahre mit einem Elternteil)**

Einfache Instrumente wie Klanghölzer, Glöckchen, Rasseln oder Trommeln führen das Kind in die Welt der Klänge

- Mittwoch um 16:15 Uhr in Untergruppenbach

(nur für Kinder ab 2,5 Jahre)

- Donnerstag um 10:20 Uhr in Untergruppenbach

- Donnerstag um 15:20 Uhr in Abstatt


**• Musikgarten 2 (MUGA 2 - 3-4 Jahre mit einem Elternteil)**

Durch gemeinsames Musizieren wollen wir spielerisches Musizieren fördern; denn erst, wenn das Kind aktives Musizieren in seiner Umwelt erlebt, wird sein Interesse an eigenem Musizieren geweckt.

- Montag um 14:30 Uhr in Untergruppenbach

- Donnerstag um 14:30 Uhr in Abstatt

**Wir freuen uns auf Sie!**
**Ihre Musikschule Schozachtal**

Weitere Informationen: Schulleiter:

Gerd Wolss, Telefon: 0 70 62/6 70 81

E-Mail: [info@musikschule-schozachtal.de](mailto:info@musikschule-schozachtal.de)

Homepage: [www.musikschule-schozachtal.de](http://www.musikschule-schozachtal.de)

Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt

Öffnungszeiten Sekretariat: Mo. – Fr. 08:00 12:00 Uhr



**Achtung  
 Autofahrer  
 Schule hat  
 begonnen**